

**GEMEINDE FREUDENTAL**

**- ORTSRECHT -**

**EHRENORDNUNG**

**vom 03.07.2007**

**in Kraft seit  
25.07.2009**

# EHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 25.07.2007 nachstehende Ehrenordnung für die Gemeinde Freudental beschlossen.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Freudental und ihre Bevölkerung eingesetzt haben.

## **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Freudental zu vergeben hat und erfolgt an Personen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Freudental verdient gemacht haben.

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Dieser wird in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats durch den/die Bürgermeister/in überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

## **§ 2 Ehrung allgemein**

Mit der Freudentaler Bürgermedaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Freudental verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Bürger, die sich in besonderem Maße für die kommunale Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen erfolgt über das Gemeindeblatt 1x jährlich. Den Beschluss zur Ehrung fasst der Gemeinderat.

## **§ 3 Jubiläen von Einwohnern**

### 1. Altersjubilare

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass ihres 80., 90. oder höheren Geburtstags und Bewohner des Altenheims aus Anlass ihres 90., 95. oder 100. Geburtstags. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des/der Bürgermeisters/in ein Weinpräsent oder ein Blumenpräsent überreicht.

Die Ehrengabe wird durch den/die Bürgermeister/in übergeben.

Erfolgt bei Vollendung des 90. und 100. Geburtstags eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart zu stellen.

Ab dem 70. Geburtstag ist die Presse und der Geburtstagsdienst zu unterrichten.

## 2. Ehejubiläen

Gehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben der Bürgermeisterin ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den/die Bürgermeister/in übergeben.

Erfolgt gleichzeitig eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

## **§ 4 Ehrung von Blutspendern**

Der/Die Bürgermeister/in überreicht den Blutspendern, die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst -, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit einem kleinen Geschenk der Gemeinde. Im Einzelfall entscheidet hierüber der/die Bürgermeister/in.

## **§ 5 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in zusammen mit der Ehrung durch den Kommandanten überreicht.

## **§ 6 Ehrung von Gemeinderäten**

### 1. Geburtstage

Der/Die Bürgermeister/in gratuliert einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des Geburtstages und überreicht zu einem runden Geburtstag ein Präsent.

### 2. Mitgliedschaft

Der/Die Bürgermeister/in gratuliert einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich seiner 25-jährigen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied und überreicht ein Präsent, dann im 5-Jahres-Rhythmus.

### 3. Ausscheiden der Gemeinderäte

Anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt erhalten Gemeinderäte ein Sachgeschenk oder einen Gutschein.

Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

## **§ 7 Ehrung von Gemeindebediensteten**

### 1. Glückwünsche

Angehörige der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich ihres runden Geburtstages, ihrer Eheschließung und der Geburt ihrer Kinder ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk des/der Bürgermeister/in.

### 2. Arbeitsjubiläum

Bei Vollendung einer 25-, 40- bzw. 50-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde und eine Zuwendung nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

### 3. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde in den Ruhestand

Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen einer Feier. Der Mitarbeiter erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

## **§ 8 Ehrung auf dem Gebiet des Sports, anderer Vereine und der Vereinsführung**

### 1. Ehrung

Für hervorragende Leistungen werden Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt, auf Anregung der Vereinsvorstände.

Es werden geehrt:

- a) 25-jährige Tätigkeit als erster Vorstand, als zweiter Vorstand, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Personen.
- b) die Sieger (1., 2. und 3. Sieger) ab baden-württembergischen, süddeutschen und deutschen Meisterschaften.
- c) Bürger, die einen baden-württembergischen oder höheren Rekord aufstellen.
- d) die Sieger bei Jugendwettkämpfen (baden-württembergische oder deutsche Meisterschaften).
- e) Bürger, die sonstige hervorragende Leistungen vollbrachten (z.B. Sieger bei Landes- und deutschen Turnfesten).

Die hiernach zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben des/der Bürgermeister/in und ein Sachgeschenk.

Die Ehrungen sind in würdiger Form, in der Regel bei Veranstaltungen der Vereine zu vollziehen.

### 2. Ehrung von Vereinen

Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk der Gemeinde.

Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den/die Bürgermeister/in vorgenommen. Geldgeschenke bei Vereinsjubiläen:

25 Jahre	100,-- €
50 Jahre	200,-- €
75, 100,125,150,175, 200 Jahre	je 300,-- €

### 3. Ehrung von sonstiger öffentlicher Vereinigungen

Über Ehrungen sonstiger öffentlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

### 4. Auswahlverfahren

Jeweils bis zum 31.12. eines Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

## **§ 9 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen**

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung sowie des Leiters der hiesigen Schule, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

### (1.) Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des/der Bürgermeisters/in wird zugestellt beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Freudental verdient gemacht hat,
- c) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

### (2.) Kranzspenden

Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung

- a) eines Ehrenbürgers
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Freudental,
- c) eines Gemeinderates sowie eines früheren Gemeinderates,
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben im Dienst der Gemeinde gestanden ist,
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, mit mindestens 10 Dienstjahren, der in dem an die gemeindlichen Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- f) eines Leiters der hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
- g) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Freudental besonders verdient gemacht hat,
- h) bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (rot-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Freudental“.

Eine Kranzspende schließt in der Regel ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 ein. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt.

### (3.) Nachrufe

1. Ein Nachruf durch den/die Bürgermeister/in bei der Bestattung erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers,
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
- c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung vollbeschäftigt war,
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die Dienstzeit bei der Gemeinde anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die städtische Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat,
- f) eines Feuerwehrkommandanten,
- g) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Freudental verdient gemacht hat.

2. Wenn ein Nachruf bei der Bestattung erfolgt, ist damit eine Kranzspende nach Abs. 2 sowie ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 verbunden.

3. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers,
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
- c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,
- e) eines Amtsleiters, der in dem an die Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- f) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung vollbeschäftigt war,
- g) eines Feuerwehrkommandanten,
- h) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient.

4. Wenn ein Nachruf durch Anzeige erfolgt, ist damit ein Nachruf bei der Bestattung nach Abs. 3, eine Kranzspende nach Abs. 2 und ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 verbunden.

(4) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und von Hilfsorganisationen gilt folgende Regelung:

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der/die Bürgermeister/in den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrausschuss) bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes, sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

Freudental, den 03.07.07

gez.

Bachmann  
(Bürgermeisterin)